

Branchen

Die Trinkgeldpauschale schafft

Nach monatelangen Diskussionen gibt es nun eine Einigung bei der Trinkgeldregelung für die heimische Gastronomie. Sie gilt ab 2026.

Für die Steuer- und Abgabenfreiheit von Trinkgeld hat sich die heimische Gastronomie bei den Verhandlungen massiv eingesetzt. „Letzten Endes ist dieses Vorhaben aber am massiven Widerstand der Gewerkschaft gescheitert“, berichtet Wirtesprecher Stefan Sternad. Vor der erzielten Vereinbarung votierte der ÖGB sogar für eine Vervielfa-

chung der derzeit gültigen Pauschalen.

Die nun vorliegende Kompromisslösung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft – ab diesem Zeitpunkt beträgt die pauschale Be-messungsgrundlage für Sozialabgaben auf Trinkgeld in der Gastronomie österreichweit 65 Euro monatlich. In einem Stufenmodell

steigt die Bemessungsgrundlage bis 2028 auf 100 Euro und wird dann jährlich indexiert. Diese Werte beziehen sich auf Mitarbeiter mit Inkasso – ohne Inkasso kommen geringere Sätze zur Anwendung.

Obwohl die gänzliche Abgabenbefreiung nicht durchzubringen

beiträge für die Trinkgelder ihrer Mitarbeiter leisten, muss sich in den kommenden Kollektivvertragsverhandlungen auswirken.“

Wirtesprecher Stefan Sternad: „Essen es ist, dass es Rechtssicherheit gibt.“

war, anerkennt Sternad auch einige positive Aspekte: So sei es gelungen, eine insgesamt zukunfts-fähige Lösung auszuverhandeln. Dem österreichweiten Fleckerlteppich folgt nun ein einheitlicher Stufenplan für die SV-Bemessung, den Sternad als gerade noch vertretbar taxiert. „Dass die Betriebe höhere Arbeitgeber-

Die Eckpunkte der neuen Regelung

- Rechtssicherheit: Es sind zukünftig keine Nachforderungen der ÖGK mehr möglich, wenn Trinkgeld die Pauschalen überschreitet.
- Rechtssicherheit für Betriebe, die bereits mit Nachzahlung konfrontiert sind. Es soll eine Härtefallregelung für bereits geprüfte Betriebe geschaffen werden.



GASTRONOMIE

ALKOHOLGEHALT

Selbstkontrolle...

...bevor es andere tun!

Bieten Sie Ihren Gästen als verantwortungsvoller Wirt diesen bewährten Service an!

Bestell-Hotline: T 05 90 90 4 - 611

wkktn.at/alkohol-selbstkontrolle

JETZT GRATIS TESTEN

EVITEC

Infocards - Foto: iStock.com / martinseitner

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
TOURISMUS · FREIZEIT

Trinkgeldpauschale für Mitarbeiter mit Inkasso

	alt*	neu**	Differenz
	43,60	65	
Arbeitgeberanteil zur SV	9,81	14,63	4,82
Arbeitnehmeranteil zur SV	7,88	11,75	3,87

Trinkgeldpauschale für Mitarbeiter ohne Inkasso

	alt*	neu**	Differenz
	19,60	45	
Arbeitgeberanteil zur SV	4,41	10,13	5,72
Arbeitnehmeranteil zur SV	3,54	8,13	4,59

* 1. 1. 2002

** 1. 1. 2026

Rechtssicherheit für Betriebe

- Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Absicherung von Troncsystemen für die Aufteilung der Trinkgelder unter den Mitarbeitenden.

- Österreichweit einheitliche Pauschalsätze: für Mitarbeiter mit Inkasso:

2026: 65 Euro

2027: 85 Euro

2028: 100 Euro

Danach Indexierung

für Mitarbeiter ohne Inkasso:

2026: 45 Euro

2027: 45 Euro

2028: 50 Euro

danach Indexierung

- Transparenzregelung bei Troncsystemen und unbaren

Trinkgeldern, sofern Arbeitgeber Trinkgeldverteilung selbst vornimmt.

- Für Mitarbeiter, die die Pauschalen deutlich unterschreiten, wird eine Opting-out-Möglichkeit geschaffen.

- Aliquotierung der Pauschale bei Teilzeitarbeit.

- Die Pauschalen gelten nicht für Betriebstypen, in denen typischerweise kein Trinkgeld anfällt (Teile der Systemgastronomie, Altersheime).

- Entfall der Pauschale bei Abwesenheiten über einem Monat.

Stefan Sternad bedauert auch im Sinne der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter in der Gastronomie, dass die geforderte gänzliche Abgabenfreiheit nicht umsetzbar war. „Das war leider nicht möglich, weil die Gewerkschaft Ideologie über die Interessen ihrer Mitglieder gestellt hat.“ Zukünftig sollte die Gewerkschaft die Interessen ihrer Mitglieder genauer hinterfragen, da diese sehr wohl für eine Abgabenfreiheit plädiert hätten. Der ÖGB habe sogar auf die Übernahme der Arbeitnehmeranteile durch die Arbeitgeber gepocht. Vor diesem Hintergrund sei die neue Regelung vertretbar, auch weil die Kompromisslösung die lange geforderte Rechtssicherheit für die Branche bringe.

NEU BEI LOHNSTEUER

Das Bundesministerium für Finanzen stellt mit 29. Juli klar:

- Die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers ist nicht maßgeblich.
- Trinkgelder, die im Rahmen eines Trinkgeld-Verteilsystems gesammelt und nach einem im Vorhinein festgelegten Schlüssel, unabhängig ob mündlich oder schriftlich vereinbart, an die Arbeitnehmer verteilt werden, fallen auch unter die Steuerbefreiung.

„Schluss mit dem Geldverbrennen!“

Trotz großem Potenzial tritt der Kärntner Tourismus seit Jahren auf der Stelle. Die Nächtigungszahlen stagnieren, die Wettbewerbsfähigkeit sinkt. Die Wirtschaftskammer, allen voran Sparthenobmann der Wirtschaftskammer Kärnten und Hotelier am Klopeiner See, Josef Petritsch, fordert daher die dringend notwendige Tourismusreform ein. Im WK-Podcast „Südpol“ spricht er darüber, Schluss zu machen mit dem Geldverbrennen sowie über Chancen durch Projekte wie die Area Süd.

SÜDPOL
DER Wirtschaftspodcast

Josef Petritsch

WKO

Berechnungsbeispiele Trinkgeldpauschale alt zu Trinkgeldpauschale neu

Kellner mit Inkasso und LAP

Lohngruppe 3 (1–5 Jahre)	2165,00	Lohngruppe 3 (1–5 Jahre)	2165,00
Trinkgeldpauschale alt	43,60	Trinkgeldpauschale neu	65,00
Bruttolohn = SV-Bemessung alt	2208,60	Bruttolohn = SV-Bemessung neu	2230,00
davon 20,98 % DG-Anteil zur Sozialversicherung	463,36	davon 20,98 % DG-Anteil zur Sozialversicherung	467,85
davon 1,53 % BV-Beitrag Abfertigung neu	33,79	davon 1,53 % BV-Beitrag Abfertigung neu	34,12
Summe	497,16	Summe	501,97

Differenz in EURO
= Mehrkosten pro Monat **4,82**

Kellner mit Inkasso ohne LAP

Lohngruppe 4 (1–5 Jahre)	2088,00	Lohngruppe 4 (1–5 Jahre)	2088,00
Trinkgeldpauschale alt	43,60	Trinkgeldpauschale neu	65,00
Bruttolohn = SV-Bemessung alt	2131,60	Bruttolohn = SV-Bemessung neu	2153,00
davon 20,98 % DG-Anteil zur Sozialversicherung	447,21	davon 20,98 % DG-Anteil zur Sozialversicherung	451,70
davon 1,53 % BV-Beitrag Abfertigung neu	32,61	davon 1,53 % BV-Beitrag Abfertigung neu	32,94
Summe	479,82	Summe	484,64

Differenz in EURO
= Mehrkosten pro Monat **4,82**

Die Trinkgeldpauschale verursacht keine Mehrkosten bei DB, DZ und Kommunalsteuer.